

§ 52 Besondere Institute des Verfahrensablaufs sowie Übergangsbestimmungen

Unter Mitarbeit von **Alexia Renner** (Fristen, Termine, Zustellungen und Säumnis) und **Claudia Wyss** (Finanzierung des Zivilprozesses; Rechtshilfe)

I. Fristen, Termine, Zustellung und Säumnis

1. Allgemeines zu den Fristen und Terminen

Fristen besagen, bis zu welchem Zeitpunkt eine bestimmte Prozesshandlung vorgenommen werden muss. Termine bestimmen, wann eine Verhandlung stattfindet. Wichtig ist die Unterscheidung von gesetzlichen und gerichtlichen Fristen:

- Die Länge der *gesetzlichen Fristen* ist im Gesetz festgelegt. Sie können vom Gericht lediglich abgeändert oder erstreckt werden, wenn es im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist bzw. wäre. Die ZPO sagt jedoch strikte, dass gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden können (Art. 144 Abs. 1 ZPO).
- Gerichtliche Fristen werden vom Gericht im Einzelfall nach Ermessen festgesetzt. Sie können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Ablauf der Frist darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Von der Fristerstreckung ist die Wiederherstellung der Frist nach ihrem Ablauf zu unterscheiden (hierzu S. 407 ff.).

2. Fristberechnung und Gerichtsferien

3. Fristerstreckung

4. Wiederherstellung einer Frist bzw. einer Tagfahrt

4.1. Allgemeines

Rechtsbegehren für die Wiederherstellung einer Frist und Gewährung einer Nachfrist (Säumnis mit Klageantwort):

1. *Es sei die Frist zur Einreichung der Klageantwort wiederherzustellen.*
2. *Zugleich sei der beklagten Partei eine Nachfrist für die Einreichung der Klageantwort bis zum ... zu gewähren.*
3. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der klagenden Partei, falls sie sich dem Fristwiederherstellungsbegehren widersetzt.*

4.2. Wiederherstellung im Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht

5. Säumnisfolgen im ordentlichen Verfahren

5.1. Allgemeines

5.2. Säumnis der Parteien mit Klage, Klageantwort oder Teilnahme an der Hauptverhandlung

a. Unvollständige Klage

b. Säumnis mit Klageantwort

c. Säumnis der Parteien betreffend die Hauptverhandlung

II. Finanzierung des Zivilprozesses

1. Einführung

Tabelle: Übersicht über die Prozesskosten

Prozesskosten (Art. 95 ZPO)	
Gerichtskosten (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> – Pauschalgebühr für Schlichtungsverfahren, Entscheidverfahren, Vollstreckungsverfahren und Rechtsmittelverfahren (sog. Gerichtsgebühren) – Kosten für Beweisverfahren und Übersetzung (sog. Barauslagen) 	Parteientschädigung (Abs. 3) <ul style="list-style-type: none"> – Kosten für anwaltliche Vertretung – Kosten für Auslagen, falls eine Partei nicht anwaltlich vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO) – Angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht anwaltlich vertreten ist

Tabelle: Berechnung der Gerichtskosten und Parteientschädigung inkl. allfälliger Zuschläge (in CHF)

		Streitwert 1000	Streitwert 100 000	Streitwert 1 Mio.
Sühnverfahren		250	615	1240
1. Kantonale Instanz	GK	250 – 500	8750 – 17 500	30 750 – 61 500
	PE(2x)	250 – 500	10 900 – 21 800	31 400 – 62 800
Total 1. Instanz für die unterliegende Partei*		1000 – 1750	31 165 – 61 715	94 790 – 188 340
2. Kantonale Instanz	GK	250	8750	30 750
	PE(2x)	83 – 167	3 633 – 7 267	10 467 – 20 933
Total beide kantonalen Instanzen für die unterliegende Partei*		1416 – 2334	47 181 – 84 999	146 474 – 260 956
Bundesgericht	GK	200 – 5000	1500 – 5000	5000 – 20 000
	PE(2x)	600 – 4000	3000 – 10 000	7000 – 22 000
Total alle Instanzen für die		2816 – 15 334	54 681 – 109 999	165 474 – 324 956

unterliegende Partei*			
-----------------------	--	--	--

2. Rechtsgrundlagen und Berechnung der Gerichtskosten

2.1. Gerichtskosten

2.2. Entschädigung der Gegenpartei und Bezahlung der eigenen Vertretung bei Unterliegen

3. Kostentragung

3.1. Grundsatz

3.2. Verteilung nach Ermessen

3.3. Verteilung nach Verursachung

4. Kautionspflicht für Gerichtskosten und Sicherstellungspflicht für Parteientschädigung

4.1. Kautionspflicht für Gerichtskosten

4.2. Sicherstellungspflicht für die Parteientschädigung

5. Stundung und Erlass der Gerichtskosten

6. Verfahren, in denen keine Prozesskosten geschuldet sind

7. Unentgeltliche Prozessführung

7.1. Überblick

Die Hauptrechtsgrundlage für die unentgeltliche Prozessführung sind die Bestimmungen nach Art. 117 ff. ZPO. In minimalem Umfang ergibt sich der Anspruch auch aus der Bundesverfassung und der EMRK (Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 6 EMRK). Wie nachfolgend gezeigt wird, sind diese Rechtsgrundlagen heute vor allem für die Auslegung und Weiterentwicklung des Gesetzesrechts von Bedeutung.

Die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind nach Art. 117 ZPO wie auch nach Art. 29 Abs. 3 BV:

- Die Partei *verfügt nicht über die notwendigen Mittel* zur Bezahlung der Prozesskosten;
- Das Verfahren, für das die unentgeltliche Prozessführung beantragt wird, *erscheint nicht als aussichtslos*.

Die unentgeltliche Prozessführung beinhaltet bei vollständiger Gewährung (Art. 118 Abs. 1 ZPO):

- Befreiung von Kostenvorschüssen für die Gerichtskosten und Sicherheitsleistung für die Entschädigung der Gegenpartei (lit. a);
- Befreiung von den Gerichtskosten (lit. b);
- Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, «*wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist*» (lit. c). Der Rechtsbeistand wird alsdann bei Unterliegen der berechtigten Person aus der Gerichtskasse bezahlt (vgl. Art. 122 ZPO).

Die unentgeltliche Prozessführung befreit hingegen nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die

Gegenpartei im Falle des Unterliegens (zu dieser Problematik siehe S. 427 f.). Die unentgeltliche Prozessführung kann ganz oder auch nur teilweise gewährt werden (Art. 118 Abs. 2 ZPO). Sie kann zum Beispiel nur die Befreiung von Kostenvorschüssen beinhalten, sich allein auf die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes beziehen oder auch erst mit Geltung ab einem bestimmten Betrag zugesprochen werden.¹

Rechtsbegehren für die unentgeltliche Prozessführung:

1. *Es sei der klagenden Partei mit sofortiger Wirkung (Variante 1) bzw. rückwirkend ab ... (Variante 2) die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 118 Abs. 1 lit. a/b ZPO zu gewähren.*
2. *Es sei der klagenden Partei ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person von RA Herr/Frau ... mit sofortiger Wirkung (Variante 1) bzw. rückwirkend ab ... (Variante 2) zu bestellen.*

7.2. Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in vollständigem oder beschränktem Umfang

7.2.1. *Das Verfahren darf nicht als aussichtslos erscheinen*

7.2.2. *Fehlende Mittel für eine Bezahlung der Prozesskosten*

7.2.3. *Besondere Voraussetzung für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes*

7.3. Problem der gesonderten Prüfung der unentgeltlichen Prozessführung für die Rechtsmittelinstanz

7.4. Problem der Pflicht zur Bezahlung der Parteientschädigung der Gegenpartei

¹ Differenzierend STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 16 Rz. 59. Ihrer Meinung nach sollte die bedürftige Person jeweils einen Selbstbehalt übernehmen, der ziffernmässig festgelegt ist. Unzulässig wäre es, bloss die Gerichtskosten oder die Sicherheitsleistung zu übernehmen; Genauerer zur teilweisen Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vgl. RIES, S. 182 ff.